STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat

29.08.2019

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag**, den **29. August 2019** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Bürgermeister Robert Altschach eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Stefan VOGL (SPÖ)

Gabriele Rochla, MA bei den Punkten 15 a) und 15 b) gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR Astrid LENZ (ÖVP)
GR Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
GR Andreas HITZ (SPÖ)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.08.2019 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.08.2019 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Eduard HIESS bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ersuchen um Zustimmung zur Untervermietung von Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Sanierung Theo-Laube-Straße“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2019

2) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
   a) Ankauf Kettenbagger
   b) ABA Waidhofen, Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz – Nachträgliche Vergabe von zusätzlichen Leistungen

3) Kanal Matzles

4) Trinkwasserplan - Bericht über die Wassersuche in der KG Kainraths

5) Örtliches Raumordnungsprogramm 2000, 16. Änderung, Änderungsfälle 2 bis 4

6) Zustimmung zur Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG

7) Grundstücksangelegenheiten
   a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen
   b) Verkauf des Grundstückes Nr. 19/6, EZ 63, KG 21191 Vestenötting
   c) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

8) Subvention Verein „Pro Waidhofen“ – Adventzauber 2019

9) Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Geschäft um‘s Eck

10) Verpachtung Kleingarten Nr. 7 in der Brunnerstraße

11) 23. Herbst Rallye 19. Okt. 2019 - Zustimmungserklärung Streckenbenützung im Gemeindegebiet

12) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ansuchen um Übernahme der Kosten für den Austausch der Schließanlage beim Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya

13) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ersuchen um Zustimmung zur Untervermietung von Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya

14) Sanierung Theo-Laube-Straße

Nichtöffentlicher Teil:

15) Wohnungsangelegenheiten
    a) Vergabe der Wohnung Nr. 19 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
    b) Vergabe der Wohnung Nr. 5 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya

16) Berichte

A II

StR Eduard HIESS
Mozartstraße 6
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 27.08.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.08.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ersuchen um Zustimmung zur Untervermietung von Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

B 4

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)

für die Gemeinderatssitzung vom 29.08.2019

Eingebracht durch:
StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE)

Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Sanierung Theo-Laube-Straße

Sachverhalt:

Seit über 10 Jahren sorgt der Zustand der Theo-Laube-Strasse immer wieder für Beschwerden durch unsere Bürger. Die Ausbesserungsarbeiten halten oft nur sehr kurz.

Auch heuer im Sommer haben die Beschwerden wieder zugenommen und durch die Schlaglöcher entstehen vor allem für Radfahrer immer wieder gefährliche Situationen, vor allem dadurch, dass diese bei Dunkelheit schwer zu erkennen sind. Durch die neue Thayabrücke hat die Nutzung der Straße durch Radfahrer auch zugenommen und ist eine wichtige Straße auch für den Radtourismus geworden. Aus diesem Grund wird eine umfassende Sanierung der Straße immer wichtiger.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Es soll eine kurzfristige Sanierung durch den Wirtschaftshof eingeleitet werden und der Zustand der Straße soll bis zur endgültigen Sanierung regelmäßig überprüft werden.

Der Gemeinderat soll bei der nächsten Voranschlagserstellung einen verbindlichen Sanierungstermin für die Straße festlegen.

Begründung:

Um Unfälle durch Schlaglöcher zu vermeiden, ist eine rasche Sanierung notwendig.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
a) Ankauf Kettenbagger

SACHVERHALT:
Beim vielfältigen Aufgabenspektrum der Tätigkeiten der Wirtschaftsbetriebe besteht oft die Notwendigkeit von diversen Bagger- und Grabungsarbeiten. Die Arbeiten sind zB Wasserrohrbruch, Graböffnung und –schließung, Straßeninstandhaltung, Graben räumen, Bankett schneiden, Straßenbeleuchtungsleitungen und das Versetzen von Lampen und vieles mehr. Es wird, nach Möglichkeit, der gemeindeeigene JCB eingesetzt. Dieser ist jedoch im Arbeitseinsatz nicht mit einem Bagger vergleichbar, der vor allem durch seine Wendigkeit und Reichweite von Vorteil ist.

Derzeit werden Baggerarbeiten (3,5 t bis 9 t Bagger) von externen Firmen bezogen

Der Ankauf eines Baggers würde die **Arbeitsplanung vereinfachen** und den **Einsatz von Fachkräften**, im Personalstand der Wirtschaftsbetriebe befinden sich **drei sehr kompetente Baggerfahrer,** effizienter gestalten. Im Besonderen bei Extremsituationen, wie zB einem Wasserrohrbruch, könnte die Reaktionszeit (Behebung des Schadens) massiv verkürzt werden.

Auch Überstunden könnten sich verringern, da mit den Reparaturarbeiten früher begonnen und mehr in der Normalarbeitszeit erledigt werden könnte, und nicht aufgrund der Wartezeit bis ein externer Bagger zur Verfügung steht, über das Dienstende hinaus gearbeitet werden müsste.

Aufstellung der zugekauften externen Baggerstunden bzw. –kosten (Mischpreis für Kettenbagger 3,5 t bis 9 t):

Jahr	Einsatzstunden	Einheitspreis EUR/h incl. USt.	Gesamtkosten EUR/h incl. USt.
2016	488	75,59	36.886,94
2017	571,8	60,22	34.431,51
2018	615	59,94	36.863,10
Summe	**1.674,8**		**108.181,55**

Daraus ergeben sich Durchschnittskosten pro Stunde für den Einsatz eines externen Kettenbaggers (3,5 t bis 9 t) incl. Fahrer in der Höhe von EUR 64,59 incl. USt.

Wirtschaftshofleiter, BM Christoph Bittermann, besprach und stimmte sich mit den kompetenten Kollegen ab. Der Ankauf eines 6 t Baggers (TAKEUCHI Kompaktbagger TB260) ist das, für die anfallenden Aufgaben, am besten geeignete Gerät. Aufgrund der Anschaffungskosten wurde ein interner Fahrzeugsatz von EUR 19,00 pro Stunde ermittelt.

Gegenüberstellung externe Kosten zu internen Kosten:

	EUR/h incl. USt.
Externe Kosten	64,59
Interne Kosten Facharbeiter EUR 39,00 pro Stunde Fahrzeugkosten EUR 19,00 pro Stunde	58,00
Differenz	6,59

Bei einem kalkulierten Geräteeinsatz von 650 h pro Jahr ergibt sich eine Kostenersparnis von EUR 4.285,91 pro Jahr.

Es wurde mit dem **österreichischen Marktführer für Kompaktbagger** (90% Marktanteile), der Firma Huppenkothen Baumaschinen GmbH, 6923 Lauterach, Bundesstraße 117, Kontakt aufgenommen. Diese Firma besticht durch ihre Spitzenqualität, exzellente Servicetechniker und rasch zur Verfügung stehenden Ersatzteilen.

Die Firma Huppenkothen Baumaschinen GmbH, 6923 Lauterach, Bundesstraße 117, legte mit 16.07.2019 ein Angebot Nr. 0805-1923GR467 für einen TAKEUCHI Kompaktbagger TB260 samt Löffelset und Hydraulikhammer zu einem Gesamtpreis von EUR 74.400,00 excl. USt. (EUR 89.280,00 incl. USt.). Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Fuhrpark zu 37,40 % vorsteuerabzugsberechtigt. Dadurch ergeben sich **budgetwirksame Kosten in der Höhe von 83.714,88.**

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Ankauf des Kettenbaggers ist eine überplanmäßige Ausgabe

VA 2019: Haushaltsstelle 1/8210-0400 Ankauf Fahrzeuge	66.500,00
gebucht bis 03.07.2019	1.690,44
vergeben und noch nicht verbucht (Ankauf Nachlaufstreuer)	15.893,80
Verfügbare Mittel nach Aufhebung der Ausgabensperre	48.915,76

Angebot Firma Huppenkothen Baumaschinen GmbH (unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [37,40 %])	83.714,88
Verfügbare Mittel nach Aufhebung der Ausgabensperre	- 48.915,76

Überplanmäßige Ausgabe	**34.799,12**

Haushaltsdaten:
VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8210-0400 Fuhrpark, Ankauf Fahrzeuge EUR 66.500,00
gebucht bis: 03.07.2019 EUR 1.690,44
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.893,80

Da die Bedeckung für den Ankauf des Kettenbaggers nur zum Teil (für EUR 48.915,76) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in der Höhe von EUR 34.799,12 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

> VA 2019: Haushaltsstelle 9/0000-9390/010 (Rücklage Fahrzeuge und Maschinen Wirtschaftshof) EUR 448.035,42

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft einen **Kettenbagger TAKEUCHI Kompaktbagger TB260** samt Löffelset und Hydraulikhammer von der **Firma Huppenkothen Baumaschinen GmbH,** 6923 Lauterach, Bundesstraße 117, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 16.07.2019, Angebot Nr. 0805-1923GR467,

zum Preis von EUR 89.280,00 incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 83.714,88** (unter Berücksichtigung des teilweisen [37,4%] Vorsteuerabzugs) an

und

genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Fuhrpark – Ankauf von Maschinen) in der Höhe von **EUR 34.799,12.**

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 9/0000-9390010 (Rücklage Fahrzeuge und Maschinen Wirtschaftshof) EUR 448.035,42

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018, allenfalls 2019, erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen

und

für diesen neuen Kettenbagger wird eine Kasko- bzw. Maschinenbruchversicherung mit möglichst geringer Selbstbeteiligung abgeschlossen, wobei das Maklerbüro aon Austria GmbH, Amstetten, zuvor den Bestbieter ermittelt und eine Vergabeempfehlung abgibt.

Weiters soll diese Kasko- bzw. Maschinenbruchversicherung 5 Jahre nach dem Abschluss zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
b) ABA Waidhofen, Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz – Nachträgliche Vergabe von zusätzlichen Leistungen

SACHVERHALT:
Durch die von Mitte Juni bis Ende Juli 2019 geplante Sanierung der Zuschauertribüne des SV Sparkasse Waidhofen / Thaya war es erforderlich den von der Matthias Felser-Straße quer über die Liegenschaft Matthias Felser-Straße 26 und unterhalb des nördlichen, steil abfallenden Tribünenbereichs verlaufenden Mischwasser-Sammelkanal zu sanieren.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019, Punkt 8 der Tagesordnung, die Baumeisterarbeiten für die Kanalsanierung des Mischwasser-Sammelkanals in der Höhe von EUR 38.358,00 excl. USt. an die Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, vergeben.

Ende Juli 2019 wurde Sachbearbeiter Ing. Gerhard Lamatsch von der Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, informiert, dass aufgrund von zusätzlichen Leistungen während der Bauphase die angebotenen Baukosten überschritten wurden.

Am 07.08.2019 erfolgte eine Besprechung mit den Firmenvertretern der Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, in welcher die zusätzlichen Leistungen dargelegt wurden.

Am 09.08.2019 übermittelte die Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, folgendes Schreiben:

„An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Betrifft: Kanalsanierungsarbeiten Sportplatzgelände

Sehr geehrte Herren!

Aufgrund unserer Besprechung vom 07.08.2019 bezüglich der erhöhten Schlussrechnungssumme möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Die genaue Position des Kanals war weder lagemäßig noch höhenmäßig bekannt (Herstellung 1950).

Nach Freilegung stellte sich heraus, dass die Kanaltiefe um ca. 2m tiefer war als ursprünglich angenommen und direkt unter einer Stützrippe der bestehenden Tribüne verlaufen ist.

Darauf folgend ergab sich ein beträchtlicher Mehraufwand bezüglich Grabarbeiten und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere der bestehenden Tribüne.
Daraus folgend musste die Tribüne abgestützt und durch eine Betonplombe (ca. 10m^3 Beton) gegen Abrutschen gesichert werden.

Ein weiterer Grund für die Mehrkosten war die Ausführung des Schachtes.
In der Kalkulation wurde ein Schacht aus Betonringen mit einer Ortbetonsohle ohne seitliche Zuläufe angenommen. Nach Rücksprache mit dem Ziviltechniker vor Ort, wurde vereinbart einen Fertigteilschacht mit GFK-Gerinne und 2 seitlichen Zuläufen für die Tribünenentwässerung auszuführen.

Weiters wurde im Zuge der Bauarbeiten in dem Privatgarten, Felserstraße Nr. 26, beschlossen die seitlichen Zuläufe der Privatgebäude in diesem Zuge neu herzustellen, um erneute Bauarbeiten, zu einem späteren Zeitpunkt, in diesem Bereich zu verhindern.

Abschließend möchten wir festhalten, dass unser Bauarbeiter-Mischpreis einen angestellten Polier, einen Facharbeiter, eine Firmenpritsche sowie sämtliche Kleingeräte und Werkzeuge beinhaltet.

Wie vereinbart akzeptieren wir eine jetzige Teilzahlung in Höhe von 35.000,00 € excl. MwSt. inkl. Skontoabzug.
Die Restzahlung erfolgt nach Beschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung bis Ende August, ebenfalls unter Gewährung des Skontoabzuges.

Wir hoffen die Erhöhungen der Baukosten erklärt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KONTI-BAU
Kontinentale Bauges.m.b.H.
3830 Waidhofen/Thaya, Brunner Straße 43“

Die Rechnung 200100081 vom 01.08.2019 über die gesamten erbrachten Leistungen ergab eine Gesamtsumme von EUR 54.744,73 excl. USt. und somit Mehrkosten in der Höhe von EUR 16.386,73 excl. USt. Nach Abzug von 3% Skonto von der Gesamtrechnungssumme ergeben die Kosten für die zusätzlichen Leistungen EUR 14.744,39 excl. USt.

Anfang August 2019 kontaktierte Herr Andreas Hanisch, Obmann des SV Sparkasse Waidhofen / Thaya, Sachbearbeiter Ing. Gerhard Lamatsch, dass es durch die Kanalbauarbeiten bei der Tribünensanierung zu einem Mehraufwand bei den Zimmererarbeiten gekommen ist. So musste für die Kanalgrabungsarbeiten die komplette Tragkonstruktion der Sitz- und Gehflächen (2/5 der Tribünen Sitz- und Gehfläche) vor den Grabungsarbeiten abgebaut und nach Abschluss der Kanalsanierung wieder aufgebaut werden.

Am 13.08.2019 übermittelte Obmann Andreas Hanisch den Kostenvoranschlag 20180187-A der Firma **REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, über die zusätzlich erforderlichen Zimmererarbeiten für den Abbau und das Wiederherstellen der Zuschauertribüne im Bereich der vorgenommenen Kanalsanierung. Der Kostenvoranschlag vom 13.08.2019 weist einen Gesamtpreis von EUR 3.181,60 excl. USt. aus.

Am 14.08.2019 übermittelte Obmann Andreas Hanisch nachstehendes Schreiben:

„Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Erklärung zu Tribünensanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorweg möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit bei der Tribünensanierung bedanken. Die Umsetzung konnte trotz unerwarteteter Probleme zeitgerecht erledigt werden.

Bezüglich der Erklärung für den Nachtrag im Gemeindebudget darf ich folgendes festhalten:

Im Zuge des Abbaus der Tribüne wurde die Unterkonstruktion der Sitzflächen zwischen den Betonstiegen erstmals sichtbar. Diese Unterkonstruktion musste aufgrund der notwendigen Grabarbeiten für die Kanalsanierung im Bereich des Kanalverlaufes komplett entfernt werden. Bei der Erstellung des Angebotes war diese Notwendigkeit noch nicht bekannt, wodurch Sie auch im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt werden konnte.

Nach Abschluss der Arbeiten am Kanal musste die zuvor entfernte Unterkonstruktion wiederhergestellt werden. Die dadurch entstandenen Mehrkosten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kostenvoranschlag der Fa. Reissmüller.

Ich hoffe der neue Kostenvoranschlag wird durch die beiliegenden Fotos ausreichend dokumentiert.

Weiters wurde im Zuge der Tribünensanierung der Aufgang zur Tribüne, welcher sich hinten beim Trainingsplatz befindet, wieder in Stand gesetzt. Durch jahrelange Setzungen sowie witterungsbedingte Ausschwemmungen wäre es unverantwortlich gewesen, hier einen Hangrutsch zu riskieren. Aus diesem Grunde wurde hier eine Hangsicherung installiert, welche nicht nur die kostengünstigste, sondern auch optisch am Besten – zur kürzlich errichteten Steinmauer durch die Stadtgemeinde – passende Lösung war. Auch dieser Kostenvoranschlag liegt samt Foto diesem Schreiben bei.

Für allfällige Fragen stehe ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit sportlichem Gruß
Andreas Hanisch, eh.“

Anzumerken ist, dass die im Schreiben von Herrn Obmann Andreas Hanisch genannten Leistungen „Instandsetzung des Aufganges zur Tribüne“ und „die Hangsicherung“ nicht in die Rechnung der Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, aufgenommen wurden, da diese unabhängig von der Kanalsanierung durchgeführt wurden!

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die zusätzlich in Rechnung gestellten Leistungen der Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, mit der ermittelten Summe von EUR 14.744,39 excl. USt. unter Berücksichtigung des Skontoabzugs von 3% als marktgerecht anzusehen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist der Kostenvoranschlag 20180187-A der Firma **REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45,

über die Zimmererarbeiten für den Abbau und das Wiederherstellen der Tragkonstruktion der Zuschauertribüne mit einer Gesamtsumme von EUR 3.181,60 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Gesamtsumme der zusätzlichen Leistungen beträgt somit:

KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H. mit 3% Skontoabzug	EUR	14.744,39
REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H	EUR	3.181,60
Zusätzliche Leistungen, Gesamtsumme excl. USt.	EUR	17.925,99

Diese unvorhersehbaren zusätzlichen Leistungen liegen im Unterschwellenbereich des Bundesvergabegesetzes 2018.

Mit der ursprünglichen und der nachträglichen Beauftragung liegen zwei getrennte Beauftragungen vor. Gemäß § 36 Abs. 2 Zi. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 iddgF. („ … die Vergabe von Leistungen (Herstellung, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) … bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 47.082,00, nicht übersteigt.“) ist für die nachträgliche Beauftragung der unvorhersehbaren zusätzlichen Leistungen:

- Bauarbeiten mit 3% Skontoabzug in der Höhe von EUR 14.744,39 und
- Zimmererarbeiten EUR 3.181,60

der Stadtrat zuständig.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der vorgenannten unvorhersehbaren zusätzlichen Leistungen zur Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal von der M.Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben.

Haushaltsdaten:
1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 54.500,00
gebucht bis: 12.08.2019 EUR 22.173,62
vergeben und noch nicht verbucht: ca. EUR 32.000,00 (für Kanäle spülen, Mulchen, Leitungs- und Indirekteinleiterkataster) + EUR 38.358,00 (Sanierung Mischwasser-Sammelkanal von M. Felser-Straße bis Sportplatz)

Die Bedeckung der zusätzlichen Leistungen mit einer Gesamtsumme von EUR 17.925,99 excl. USt. ist bei der vorgenannten Haushaltsstelle zur Gänze nicht gegeben. Es handelt es sich hier um überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Es besteht die Möglichkeit der Bedeckung durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“. Diese weist mit Stand 25.07.2019 EUR 447.701,32 aus. Im Jahr 2019 wurden bereits EUR 42.076,74 (ABA Waidhofen, Mischwasser-Kanalsanierung M. Felser-Str. bis Sportplatz und ABA KG Ulrichschlag, Herstellung der Bachquerung) vergeben.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben sind durch den Gemeinderat zu genehmigen!

ERGÄNZTER SACHVERHALT:
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Mehrkosten der unvorhersehbaren zusätzlichen Leistungen für die **Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz** der ABA Waidhofen laut Rechnung 200100081 vom 01.08.2019 der Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, abzüglich 3% Skonto in der Höhe von

EUR 14.744,39

excl. USt.

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die unvorhersehbaren zusätzlichen Kosten der **Zimmererarbeiten für den Abbau und das Wiederherstellen der Tragkonstruktion der Zuschauertribüne** laut Kostenvoranschlag 20180187-A der Firma **REISS-MÜLLER Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, vom 13.08.2019 in der Höhe von

EUR 3.181,60

excl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben mit einer Gesamtsumme von EUR 17.925,99 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand 25.07.2019 EUR 447.701,32 aus.“

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgaben** (zusätzliche Leistungen für die Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz sowie Zimmererarbeiten für den Abbau und das Wiederherstellen der Tragkonstruktion der Zuschauertribüne) mit einer Gesamtsumme von EUR

17.925,99 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand 25.07.2019 EUR 447.701,32 aus.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Kanal Matzles

SACHVERHALT:
Herr StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen – GRÜNE und UBL (GRÜNE), hat in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019 nachstehenden Dringlichkeitsantrag betreffend Kanal Matzles eingebracht.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)

für die Gemeinderatssitzung vom 25.07.2019

Eingebracht durch:
StR Ing. Martin Litschauer, IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE)

Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Kanal Matzles

Sachverhalt:

Wie aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 12.7.2019 hervor geht, hat die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya den Bescheid vom 15.4.2015 für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya erhalten. In diesem Bescheid wurde eine Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019 gesetzt.

Bei den Budgetgesprächen 2015, 2016, 2017 und 2018 wurde dieses Projekt regelmäßig zur Umsetzung von StR Ing. Martin Litschauer vorgebracht, obwohl ihm diese Frist nicht mitgeteilt wurde.

Von Bürgermeister Robert Altschach wurde in den Gesprächen dann immer angemerkt, dass es für dieses Projekt keine Priorität gibt und ihm keine Umsetzungsfrist bekannt ist. In Folge wurde das Projekt in den Voranschlägen für 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht eingearbeitet und wurde auch im mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für die Jahre 2020 bis 2024 nicht eingearbeitet.

Um dem Bescheid für die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya nachzukommen und für den entsprechenden Gewässerschutz zu sorgen, ist es nun notwendig rasch die entsprechende Umsetzung zu planen und die Budgetären Mittel und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Der Rechnungsabschluss 2018 und der Nachtragsvoranschlag 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde soll so angepasst werden, dass eine Umsetzung des Kanalprojektes so rasch wie möglich nachgekommen werden kann. Außerdem sollen entsprechende Beschlüsse für eine Projektumsetzung vorbereitet werden.

Begründung:

Da die Budgetplanungen und der Rechnungsabschluss 2018 bevorstehen, sollen so rasch wie möglich die notwendigen Finanzmittel vorgesehen werden und weitere Verzögerungen im Projekt vermieden werden.

Auf Grund des angenommenen Gegenantrages des Bürgermeisters Robert Altschach wurde diese Angelegenheit in die nächste Sitzung des Stadtrates zur Vorberatung verwiesen.

Herr StADir. Mag. Rudolf Polt hat Herrn StADir.-Stv. Gerhard Streicher angewiesen, für die Stadtratssitzung zu erheben, ob hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligungen Verlängerungsmöglichkeiten bestehen, nachdem von der Wasserrechtsbehörde die Bauvollendung mit 31.12.2019 festgelegt wurde.

Die Fragestellung wurde von Herrn StADir.-Stv. Gerhard Streicher an das Planungsbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Herrn DI Franz Lehner, zur Erhebung weitergeleitet.

Herr DI Franz Lehner hat die angefragten Erhebungen bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Herrn Bezirkshauptmann-Stellvertreter Ing. Dr. Josef Schnabl abgefragt und folgendes Ergebnis erhalten (mitgeteilt mittels E-Mail vom 29.07.2019):

„Sehr geehrter Herr Streicher,

Ich hatte heute ein Telefonat mit Dr. Schnabl (BH Waidhofen an der Thaya) und wir haben die von Ihnen gestellten Fragen besprochen. Nachfolgend das Ergebnis des Telefonates:

1. Werden von der Wasserrechtsbehörde die beiden wasserrechtlichen Bescheide verlängert, wenn vor dem 31.12.2019 um deren Verlängerung angesucht wird? Eine Umsetzung bis zu diesem Punkt ist nicht mehr möglich.

   Ob der Bescheid verlängert wird, hängt vor allem mit einer für die Behörde plausiblen **Begründung** für die Fristverlängerung zusammen. Die Begründung sollte jedenfalls enthalten, dass seitens der Gemeinde nichts unversucht gelassen wurde, das Projekt innerhalb der von der Behörde vorgeschriebenen Frist auch umzusetzen – dies aber z.B. aus budgetären Gründen nicht möglich war. Das Ansuchen für die Fristverlängerung sollte daher erst im November gestellt werden.

2. Wenn die Bescheide verlängert werden, ist mit weiteren Auflagen zu rechnen?

   Es werden von der Behörde keine zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben, da nur die Bauvollendungsfrist des bestehenden Bescheides verändert werden.

3. Wenn die Bescheide verlängert werden, mit welchem max. Zeitraum kann gerechnet werden? Der max. Zeitraum ist für die Finanzierung und Umsetzung des Projektes notwendig.

Dazu muss die Gemeinde der Wasserrechtsbehörde einen Vorschlag. Einen maximalen Verlängerungszeitraum gibt es nicht. Meiner Meinung nach sollte in diesem Zusammenhang im Vorfeld mit der Behörde das Gespräch gesucht werden und gemeinsam unter Einbeziehung der gemeindeinternen Prioritätenreihung ein gemeinsamer Umsetzungszeitraum für das Projekt Matzles gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Franz Lehner“

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sucht um Erstreckung der Frist der mit Bescheid vom 15.4.2015 wasserrechtlich bewilligten Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für die Ortschaft Matzles mit einer Transportleitung zur Großkläranlage Waidhofen an der Thaya an.

Weiters soll im Zuge der Voranschlagserstellung für das Haushaltsjahr 2020 die Umsetzung des Kanalprojektes Matzles parallel zum Projekt Siedlungsgebiet Heimatsleitn Berücksichtigung finden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Trinkwasserplan - Bericht über die Wassersuche in der KG Kainraths

SACHVERHALT:
In der Gemeinderatssitzung am 08.03.2012, Tagesordnungspunkt 12, wurden die Zivil-technikerleistungen für die geophysikalischen Untersuchungen zur Erstellung eines Trinkwasserplanes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an das Büro Dr. Peter Niederbacher, 3400 Klosterneuburg, Weidlinger Straße 14/3, und an das Büro Ingenieur-gemeinschaft Umweltprojekte, ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Was-serwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, (IUP) vergeben.

Aufgrund der hydrogeologischen Erhebungen des Büros Dr. Niederbacher wurden in Absprache mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus den potentiellen Grundwasserhoffnungsgebieten 4 Gebiete ausgewählt, bei denen unter Berücksichtigung der Grundbesitzverhältnisse und vorhandener Infrastruktur der WVA Waidhofen weitere Un-tergrunderkundungsmaßnahmen in Form von Erkundungsbohrungen sinnvoll sind. In einem dieser Gebiete (unterhalb der Ortschaft Kainraths), in dem die Grundstücke im Ei-gentum der Stadtgemeinde Waidhofen sind, wurden in weiterer Folge geophysikalische Untersuchungen durch die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (kurz ZAMG) durchgeführt. Durch diese Untersuchungen konnten zwei Bohrstellen verortet werden.

In der Stadtratssitzung am 16.10.2013, Tagesordnungspunkt 12, erfolgte die Auftragsvergabe für Erkundungsbohrungen.

Um die Ergiebigkeit der erschlossenen, unterirdischen Wasserreservoirs festzustellen, sind Pumpversuche über mehrere Wochen erforderlich. Im Verlauf des Pumpens sind auch Wasserproben zu entnehmen und auf die Trinkwassereignung hin zu untersuchen. Das Grundstück, auf welchem die Bohrlöcher hergestellt wurden, ist verpachtet und wird bewirtschaftet. Pumpversuche können daher nur nach der Ernte im Spätherbst durchge-führt werden.

Im Spätherbst 2014 wurde mit dem Pumpen begonnen. Der Pumpversuch musste jedoch aufgrund der noch immer vorherrschenden Versandung der Bohrlöcher nach den Boh-rungen abgebrochen werden. Die zum Einsatz gelangte Pumpe wurde durch den im Was-ser enthaltenen Sand beschädigt.

Im Spätherbst 2018 wurde nochmals mit Pumpversuchen begonnen. Da die Jahre von 2015 bis 2018 sehr niederschlagsarm waren, war die Feststellung der Ergiebigkeit der er-schlossenen Wasservorkommen umso aufschlussreicher. Nachstehend der von IUP, Herrn Dipl.-Ing. Lehner, verfasste Bericht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Streicher,

Im Dezember 2013 wurden auf der Parzelle 554 (KG Kainraths) eine Erkundungsbohrung (Kernbrohrung) DN270 abgeteuft. Die Stelle für diese Bohrung war gemäß den Vorerhe-bungen für den Trinkwasserplan der Stadtgemeinde Waidhofen als Grundwasserhoff-nungsgebiet ausgewiesen. Weiters befindet sich diese Parzelle im Eigentum der Stadtge-meinde Waidhofen an der Thaya.

Nach Rücksprache mit dem Büro für technische Geologie Dr. Niederbacher wurden der genaue Bohrpunkt festgelegt.

Die Bohrungen wurden von der Fa. Reisinger durchgeführt. Im Bereich der Bohrung KB 2/13 wurden eine Überlagerungsschicht angetroffen, welche bis in eine Tiefe von rd. 7, 0 m reicht. Darunter beginnt die Verwitterungsschicht, welche ab einer Tiefe von rd. 8,50 m in kompakten Fels übergeht. Ab einer Tiefe von 13,50 m bis zur Endteife von 19,0 m wurde dann eine wasserführende Schicht bestehend aus Steinen, Mergel und Schluff angetrof-fen (siehe auch beiliegendes Bohrprofil bzw. Ausbauprofil). Die Bohrung wurden dann mit einer Verrohrung DN150 ausgebaut. Die Strecke mit Filterrohren reicht 8,0 m bis 18 m un-ter GOK. Der Wasserspiegel lag am 10.12.2013 rd. 3,30 m unter der Geländeoberkante.

Nachdem ein Pumpversuch aufgrund der großen Sandmengen abgebrochen werden musste, wurde die Sonde nachträglich nochmals entsandet und dann im November 2018 ein zweiter Pumpversuch durchgeführt.

Dazu wurde vom Wasserwerk der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Kabel verlegt und die Pumpe samt Wasserzähler und Ableitungsschlauch in den Radlbach instal-liert. Von der IUP wurden eine Messsonde zur automatischen Aufzeichnung des Wasser-standes montiert.

Zu Beginn des Pumpversuches am 6.11.2018 lag der Wasserspiegel in der Sonde bei 6,31 m unter Geländeoberkante. Der Pumpversuch wurde mit einer Förderleistung von 13 l/min bzw. 0,21 l/s (= 0,75 m³/h) gestartet. Eine Beharrung des Wasserspiegels hat sich bei die-ser Fördermenge bei 7,95 m eingestellt. Anschließend wurde die Förderleistung auf rd. 0,2 l/min bzw. 0,33 l/s (= 1,2 m³/h) gesteigert. Bei dieser Förderleistung hat sich dann ein Be-harrungswasserspiegel bei rd. 11 m unter Geländeoberkante eingestellt. Der Wasserspie-gel im Brunnen ist bei dieser Fördermenge um 4,7 m gefallen.

Bei einem Wasserstand in der Sonde von rd. 12,7 m gilt als Fausregel, dass maximal 50 % des Wasserstandes in der Sonde abgesenkt werden sollen. Im konkreten Fall hätte das eine Absenkung von 6,35 m bedeutet. Da bereits mit einer Menge von 0,2 l/min eine Ab-senkung von 4,7 m erreicht wurde, wurde auf eine weitere Steigerung der Fördermenge einvernehmlich verzichtet, da keine maßgebliche Leistungssteigerung mehr zu erwarten war.

Der Pumpversuch wurde am 29.11.2018 beendet. Am 22.11.2018 wurde eine Wasserpro-be entnommen und diese auf die Parameter Eisen, Mangan und Nitrat untersucht.

Eisen: 0,04 mg/l

Mangan: 0,39 mg/l

Nitrat: 0,3 mg/l

Die Parameter Eisen und Nitrat unterschreiten den Grenzwerte für Trinkwasser. In Bezug auf den Parameter Mangan (Grenzwert: 0,05 mg/l) ist eine Aufbereitung des Wassers für Trinkwasserzwecke erforderlich.

Zusammenfassend muss leider festgestellt werden, dass die Sonde auf der Parzelle 554 in der KG Kainraths bzw. der Grundwasserleiter, nur eine geringe Schüttung aufweist. Weiters ist auch eine Aufbereitung des Grundwassers für Trinkwasserzwecke erforderlich. Aus fachliche Sicht ist daher weiterer Ausbau der Sonde zur einem Brunnen inkl. einer Transportleitung zur Aufbereitungsanlage Brunn nicht sinnvoll. Die Grund dafür ist die sehr geringe Schüttmenge in Vergleich zu den dafür erforderliche Investitionskosten.

Aus unserer Sicht könnten auch im Nahbereich des bestehenden Brunnen und der Auf-bereitungsanlage Stoißmühle über einen zusätzlichen Brunnenstandort am rechten Ufer der Thaya entsprechende Überlegungen bzw. Untersuchungen angestellt werden bzw. wäre auch die Fertigstellung des Trinkwasserplanes anzudenken, um einen Gesamtüber-blick über die Optionen der Gemeinde für die zukünftige Sicherung der Trinkwasserver-sorgung zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Franz Lehner“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2000, 16. Änderung, Änderungsfälle 2 bis 4

SACHVERHALT:
Bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, 15. Änderung, wurde die Anpassung Flächenwidmung nach Teilauflassung des Golfplatzes bis auf jene Bereiche in der KG 21101 Altwaidhofen, vorgenommen. Die KG 21101 Altwaidhofen wurde deshalb ausgenommen, weil die Nachnutzung des Golfhotels noch nicht feststand.

Die Firma Property Stewardship Gesellschaft mbH, 3830 Altwaidhofen, Am Golfplatz 1, hat die Liegenschaften der AT Hotel GmbH samt ehem. Golfhotel angekauft und beabsichtigt ein Therapiezentrum zu errichten. Da dieses so schnell wie möglich in Betrieb gehen soll, ist die Widmung im Flächenwidmungsplan anzupassen, damit die erforderlichen Bewilligungen erlangt werden können. Mit dieser Änderung werden auch die Restflächen des ehemaligen Golfplatzes einer endgültigen Widmung zugeführt.

Herr Dr. Reinhold Frasl errichtet westlich vom Baumarkt des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen a. d. Thaya eGen eine Fachmarktzeile. Da das bewilligte Projekt vergrößert werden soll, wird eine Teilfläche, der von Herrn Sigmund Willinger angekauften Grundstücke im Betriebsgebiet Nord-West, als Bauland-Betriebsgebiet benötigt.

Im Zuge dieser Änderungen soll auch der Bauplatz des Herrn Ing. Gregor Strohmayer arrondiert werden.

Die Entscheidung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung dieser Punkte wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014, übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.04.2019, Zahl RU1-R-660/048-2019, teilte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, mit, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (das Erstellen eines Umweltberichts) im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms entfallen kann.

Der Entwurf über die 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 23.04.2019 bis 04.06.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, mit Schreiben vom 31.05.2019, Zahl ST3-A-26/110-2019, eine Stellungnahme abgegeben, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz betroffen sind und dass eine direkte Kontaktaufnahme des von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragten Ortsplaners daher nicht erforderlich ist.

Zum aufgelegten Entwurf hat der Amtssachverständige für Naturschutz Dr. Werner Haas mit Schreiben vom 13.05.2019 dahingehend Stellung genommen, dass seitens des Fachbereichs Naturschutz kein Einwand gegen eine Nichtversagung des vorgelegten Änderungsvorhabens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht.

Weiters hat Frau DI Karin Pelz-Grundner, Amtssachverständige für Raumordnung und Raumplanung, mit Schreiben vom 27.05.2019 ein Gutachten abgegeben.

Zum Änderungspunkt 1, Erweiterung von Bauland-Betriebsgebiet im Bereich des Lagerhauses, traf sie folgende Schlussfolgerung:

„Die Planungsmotivation und die widmungsrelevanten Tatsachen für die Neukonfiguration des Betriebsgebiets im Bereich des Lagerhauses sind im vorliegenden Erläuterungsbericht des Ortsplaners nachvollziehbar dargelegt.

Allerdings ist aus fachlicher Sicht die Breite des Grüngürtels (5 Meter) nicht nachvollziehbar:

- Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende bestehende Grüngürtel weist zwar eine Breite von 5 Metern auf, dieser schirmt allerdings nur das Bauland – Wohngebiet von Bauland – Kerngebiet ab. Im gegenständlichen Fall soll das Bauland – Betriebsgebiet zum Bauland – Wohngebiet heranrücken.

- Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist auch noch eine weitere Ausdehnung des Bauland–Betriebsgebiets Richtung Westen vorgesehen. Aus diesem Grund ist hier eine entsprechende Breite als Abstandsfläche zu wählen, welche auch die Erweiterung des Betriebsgebiets berücksichtigt.

Für eine anschließende Beurteilung ist die Breite des Grüngürtels so zu wählen, dass eine ausreichende Abschirmung (Lärm, Abstand,…) des Bauland – Wohngebiets vom heranrückenden Betriebsgebiet sichergestellt werden kann. Dabei ist auch die betriebliche Erweiterungsfläche laut Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.“

Zum Änderungspunkt 2, Widmungsänderungen im Bereich des ehemaligen Golfplatzes bzw. Golfhotels, wurde folgende Schlussfolgerung getroffen:

„Das Nachnutzungskonzept für die ehemalige Golfanlage und die widmungsrelevanten Tatsachen sind im vorliegenden Erläuterungsbericht des Ortsplaners nachvollziehbar dargelegt. Die Sicherung von Flächen für soziale Einrichtungen steht im Einklang mit den Planungsbestimmungen und Zielsetzungen des NÖ ROG 2014.“

Zu den Änderungspunkten 3, Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes (Geräteschuppen am ehem. Golfplatz) und 4, Anpassung einer Baulandgrenze in Matzles wurde folgende Schlussfolgerung getroffen:

„Die Planungsmotivation und die widmungsrelevanten Tatsachen sind im vorliegenden Erläuterungsbericht des Ortsplaners nachvollziehbar dargelegt. Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 wurden nicht festgestellt.“

Auf Grund eines Verständigungsfehlers musste der Entwurf zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erneut aufgelegt werden. Die Auflage erfolgte vom 26.06.2019 bis 07.08.2019.

Innerhalb dieser Auflagefrist hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, mit Schreiben vom 08.07.2019, Zahl ST3-A-26/111-2019, eine weitere Stellungnahme abgegeben, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz betroffen sind und dass eine direkte Kontaktaufnahme des von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragten Ortsplaners daher nicht erforderlich ist.

Die von der Amtssachverständige Frau DI Karin Pelz-Grundner geforderte Überarbeitung des Änderungsfalls 1 im Hinblick auf die ausreichende Abschirmung von Immissionen konnte noch nicht abgeschlossen werden, sodass dieser Punkt nicht Beschlussinhalt ist.

Die Beschlussunterlage wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 08.08.2019 erstellt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.06.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 08.08.2019, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Änderungsfälle 2-4)

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Zustimmung zur Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG

SACHVERHALT:
Mit Schreiben vom Juni 2019, eingelangt am 05.07.2019, ersucht die Kommunalkredit Austria AG um Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom Februar 2019.

Laut Schreiben wurden bisher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Kommunalkredit Austria AG („Kommunalkredit“) vereinbart.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat derzeit nur ein Darlehen bei der Kommunalkredit Austria AG mit der Finanzierungs-Nr. 108492. Dieses wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.09.1988 unter Punkt 5 der Tagesordnung als Fondsdarlehen aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Finanzierung des Vorhabens Verbesserung der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Mischwasserbehandlung, Bauabschnitt 05, in der Höhe von ATS 17,325.000,00 beschlossen und aufgenommen. Im Jahr 2000 wurde die Darlehensforderung vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verkauft. Die Kommunalkredit Austria AG hat als Bestbieter nach einer öffentlichen Ausschreibung die Darlehensforderung mit der Geschäftszahl GZ 87.0590.01 erworben. Die vertraglichen Bedingungen und Darlehenskonditionen änderten sich durch den Darlehensverkauf nicht. Allfällige Sicherheiten sind ebenfalls auf das Institut übergegangen.

Die Begebung von fundierten Bankschuldverschreibungen stellt für Banken ein wichtiges Refinanzierungsinstrument dar. Daher beabsichtigt die Kommunalkredit, Ihre Finanzierung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit zu widmen. Mit dieser Information kommt die Kommunalkredit Austria AG ihrer gesetzlichen Informationspflicht nach und kann eine Widmung in den Deckungsstock somit jederzeit vornehmen. Die Kommunalkredit Austria AG begibt zur Refinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 7. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), RGBI. Nr. 213/1905 idF BGBI. I Nr 2017/107. Zur Sicherstellung dieser Anleihen dienen Forderungen unseres Instituts aus Krediten, Darlehen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die entsprechend den Bestimmungen des FBSchVG zu einem Deckungsstock zusammengefasst werden. Die Kommunalkredit Austria AG beabsichtigt, Forderungen aus oben genanntem Kreditvertrag gegen die Stadtgemeinde in den Deckungsstock der von ihr begebenen Bankschuldverschreibungen aufzunehmen und ersucht um Kenntnisnahme, dass aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 2 FBSchVG eine Aufrechnung gegen diese Forderungen gesetzlich ausgeschlossen ist.

Durch die Widmung der angeführten Forderung für den Deckungsstock wird ansonsten nicht in die zwischen der Stadtgemeinde und der Kommunalkredit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen eingegriffen.

Alle sich für die Vertragsparteien aus den von der Kommunalkredit Austria AG mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossenen Verträgen ergebenden Rechte und Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.08.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit folgender Vereinbarung erklärt sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG einverstanden:

„Kommunalkredit Austria AG
z.H. AGB-Serviceteam
Türkenstraße 9
1090 Wien

Unsere Finanzierung Nr. 108492

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erklären uns mit der Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG (Fassung vom Februar 2019) einverstanden.

Gemeinderatsbeschlüsse oder Nachweise einer allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung liegen bei bzw. werden Ihnen mit separatem Schreiben per Post oder eingescannt an die E-Mail-Adresse übermittelt.

…….

Ort, Datum

Kreditnehmer

…….. ……..

rechtsverbindliche Unterfertigung rechtsverbindliche Unterfertigung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss 26.04.2018, Punkt 5a) der Tagesordnung, wurden die Grundstücke Nr. 211/13 und 214/1, KG 21101 Altwaidhofen, an Frau Christine Schröder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 15, und Herr Daniel Höllriegl, 3903 Echsenbach, Wolfenstein 6, verkauft.

Zwischenzeitlich wurden die beiden Grundstücke Nr. 211/13 und 214/1 vereinigt und das neugeformte Grundstück erhielt die neue Parzelle Nr. 214/1, KG 21101 Altwaidhofen. Das Grundstück Nr. 214/1 wurde zum Bauplatz erklärt und die Aufschließungsabgabe bezahlt. Eine Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses liegt rechtskräftig vor.

Der Vater von Frau Christine Schröder, Ing. Friedrich Schröder, hat sich erkundigt, ob die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereit wäre, eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen, zwecks Arrondierung des Grundstückes Nr. 214/1, zu verkaufen. Die Restfläche des Grundstückes Nr. 211/12 müsste sodann dem Grundstücke Nr. 211/1 zugeschrieben werden. Dadurch würde das Grundstück Nr. 211/1 eine attraktive Größe erhalten.

Folgende Varianten wurden vorgeschlagen:

Variante I:

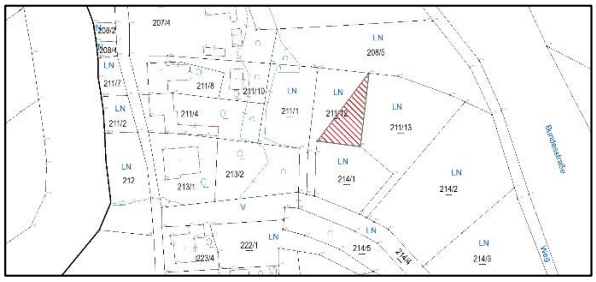

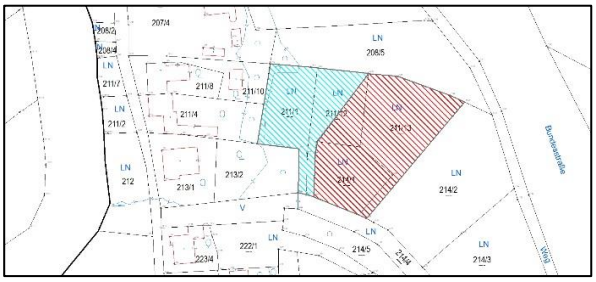

Variante II:

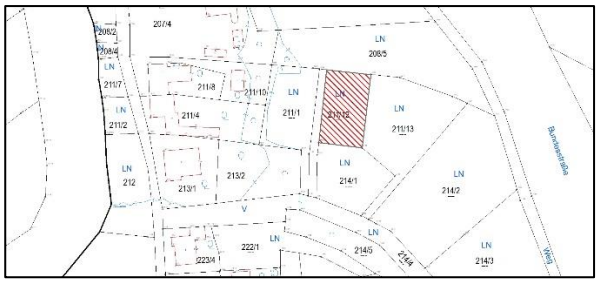
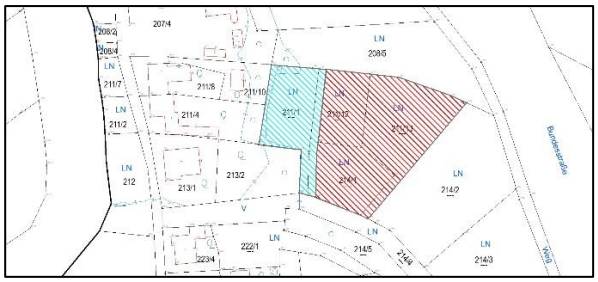

Variante III:

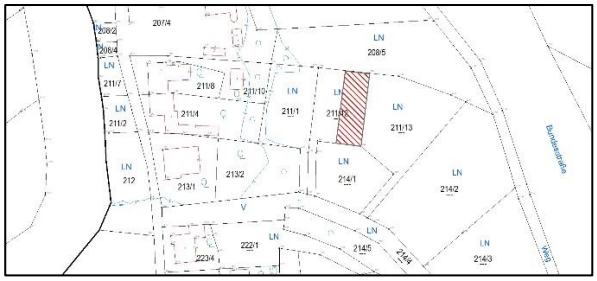
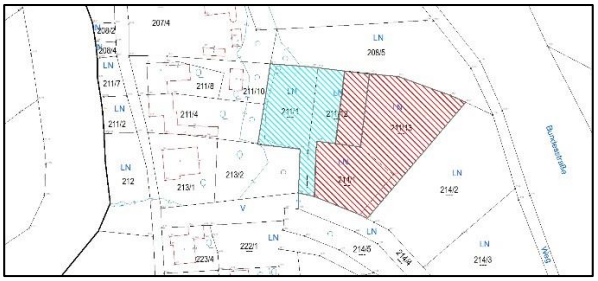

Variante IV:

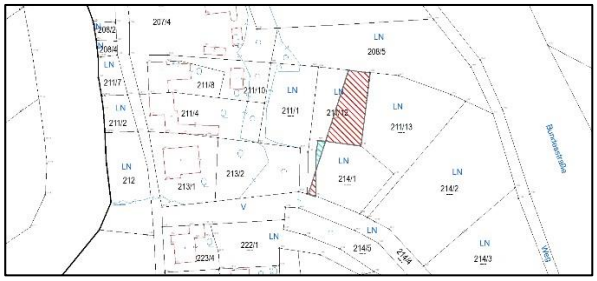
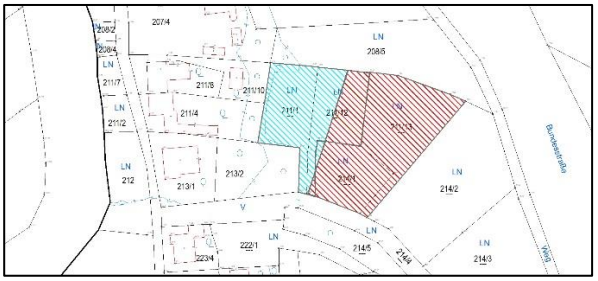

Flächenaufstellung mit ungefähren Flächenangaben:

Stadtgmeinde Waidhofen an der Thaya	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV
	m²	m²	m²	m²
Ausgangslage GrdSt. Nr. 211/1 + 211/12	1577	1577	1577	1577
Trennfläche(n) in m²	292	584	347	395
Fläche nach Teilung	1285	993	1230	1182
Ergänzungsabgabe gerundet				12.158,00

Christine Schröder und Daniel Höllriegl	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV
	m²	m²	m²	m²
Ausgangslage Grundstück 214/1	1991	1991	1991	1991
Trennfläche(n) in m²	292	584	347	395
Fläche nach Teilung	2283	2575	2338	2386
Ergänzungsabgabe gerundet	1.778,00	3.445,00	2.100,00	9.700,00

Bei einer Grundstücksteilung nach der Variante IV wird eine Trennfläche des Bauplatzes Grundstück Nr. 214/1, KG 21101 Altwaidhofen, Eigentümer Christine Schröder und Daniel Höllriegl, in einem Ausmaß von ca. 16 m² abgeschrieben und dem neugeformten Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Grundstück Nr. 211/1 bzw. 211/12 zugeschrieben. Durch diese Zuschreibung fällt für das Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Ergänzungsabgabe an. Nach dem Aufteilungsmodus der NÖ Bauordnung 2014

fällt für das Grundstück Schröder-Höllriegl ein übermäßig hoher Anteil an Ergänzungsabgabe an.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 20 der Tagesordnung, beträgt derzeit der Verkaufspreis für das Bauland EUR 24,00 pro Quadratmeter und für das Grünland EUR 6,00 pro Quadratmeter.

Der Grünlandanteil beträgt bei der Variante I ca. 6 m², bei der Variante II und III 138 m² und bei der Variante IV ca. 4 m².

Vorbehaltlich eines Vermessungsergebnisses ergeben sich folgende Kaufpreise:

Christine Schröder und Daniel Höllriegl	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV
	m²	m²	m²	m²
Trennfläche(n) in m², Bauland	286	446	209	391
Trennfläche(n) in m², Grünland	6	138	138	4
Baulandanteil in EUR (derzeit EUR 24,00/m²)	6.864,00	10.704,00	5.016,00	9.384,00
Grünlandanteil in EUR (derzeit EUR 6,00/m²)	36,00	828,00	828,00	24,00
Kaufpreis	6.900,00	11.532,00	5.844,00	9.408,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:
Frau Christine Schröder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 15, und Herr Daniel Höllriegl, 3903 Echsenbach, Wolfenstein 6, haben mit 20.08.2019 folgendes Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

„Ankauf eines Teilgrundstückes – Altwaidhofen

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya höflichst um Erweiterung zwecks Begradigung der Ecke unseres Grundstückes Parz.Nr.214/1, KG 21101 in Altweidhofen durch einen Teilankauf des Grundstückes Parz.Nr.211/12, KG21101 in Altwaidhofen.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder Christine Höllriegl Daniel“

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.08.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde verkauft eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen, in Form der erarbeiteten **Variante III**, bzw. in einem Ausmaß von ca. 347 m² (davon ca. 209 m² im Bauland) an die Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes Nr. 214/1, Frau **Christine SCHRÖDER,** geb. 05.11.1991, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya,

Perneggstraße 15, und Herrn **Daniel HÖLLRIEGL,** geb. 22.11.1990, wohnhaft in 3903 Echsenbach, Wolfenstein 6, zur Vergrößerung ihres Grundstückes Nr. 214/1. Der Kaufpreis beträgt EUR 24,00 pro Quadratmeter für das Bauland bzw. EUR 6,00 pro Quadratmeter für das Grünland entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 20 der Tagesordnung, somit zu einem **Gesamtverkaufspreis von EUR 5.844,00.**

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen

und

die Restfläche des Grundstückes Nr. 211/12 und das bestehende Grundstück Nr. 211/1 sind im Zuge der Grundstückteilung zu einer Parzelle zu vereinigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
b) Verkauf des Grundstückes Nr. 19/6, EZ 63, KG 21191 Vestenötting

SACHVERHALT:
Frau Monika Freisel, 3902 Vitis, Sonnleite 2, hat mit 25.06.2019 folgendes Mail an Herrn Bürgermeister Robert Altschach gerichtet:

„Betreff: Angebot Grundstückskauf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich werde heute einen Kaufvertrag für ein Haus (Parzelle Nr. 31) und ein Grundstück (Parzelle Nr. 30) in Vestenötting beim Notar Mag. Müllner unterzeichnen.

Neben der Parzelle Nr. 30 liegt ein kleines Grundstück in der Größe von etwa 12 m² (Parzelle Nr. 19/6), das sich im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen befindet. Dieses Grundstück würde ich gerne kaufen und biete daher der Stadtgemeinde an, es für 5 Euro pro m² zu erwerben.

Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, mir so bald wie möglich mitzuteilen, ob die Stadtgemeinde bereit wäre, das Grundstück zu verkaufen. Den Notar werde ich bitten, die Formalitäten für den heute zu unterschreibenden Kaufvertrag so lange ruhen zu lassen, bis Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, da der Kauf des Grundstücks Nr. 19/6 im Falle eines positiven Bescheids noch mit eingebaut werden könnte und keine zusätzlichen Notarkosten und Nebengebühren anfallen würden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Freisel“

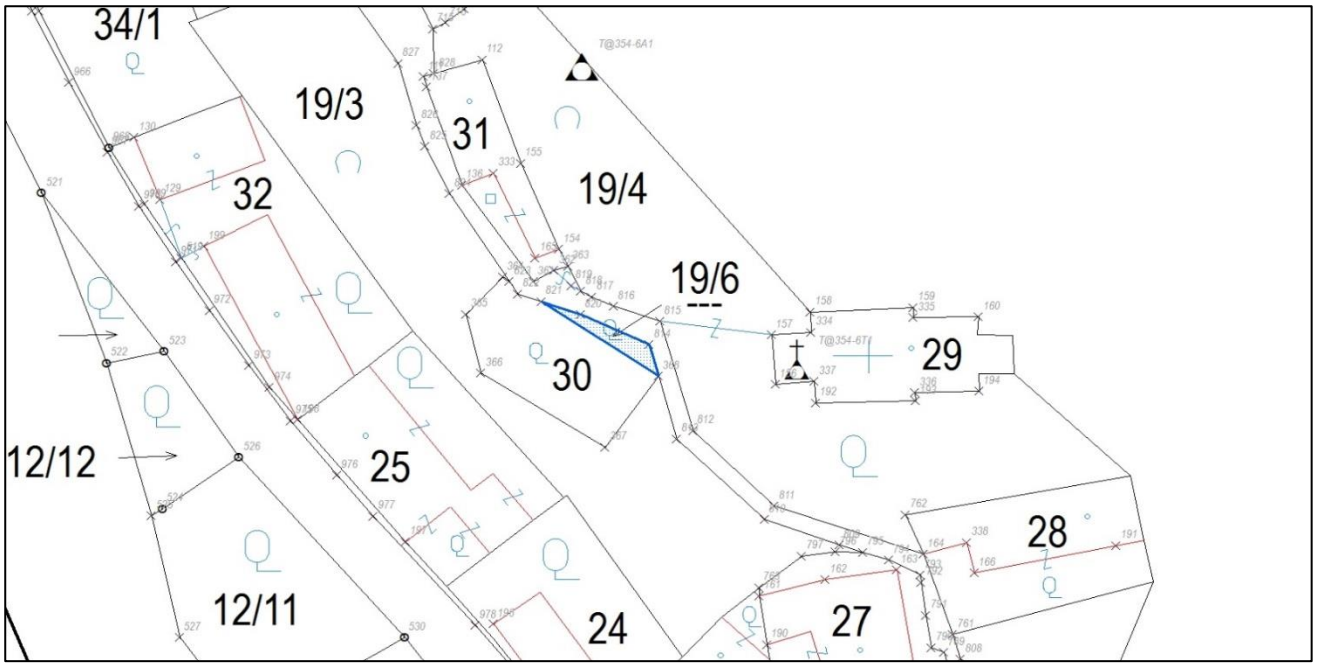

Herr Leopold Gudenus hat im Jahr 2007 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegen Entgelt u.a. Geh- und Fahrrechte sowie Leitungsrechte auf seinen Grundstücken unterhalb der Kapelle Vestenötting eingeräumt, die für die Instandsetzung der Stiegenanlage Voraussetzung waren.

Im Jahr 2013 hat Herr Leopold Gudenus die Wege unterhalb der Kapelle Vestenötting der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geschenkt, die ins Öffentliche Gut übernommen wurden. Bedingung war, dass auch die verbleibenden Hangflächen südwestlich der Wege ebenfalls übertragen werden. Die Feuerwehr Vestenötting – Klein Eberharts hat die Pflege der Hangflächen übernommen.

Das Grundstück Nr. 19/6 liegt in der EZ 63 der KG 21191 Vestenötting inne. In dieser Einlagezahl sind nachstehende Belastungen eingetragen:

```
********************************** C **********************************
   1  a 3678/1973 361/2014
        VORKAUFSRECHT für Philipp Georg Gudenus hins Gst
        19/3 19/5 19/6
      b 361/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
        EZ 70
   2  a 2586/2007 361/2014
        DIENSTBARKEIT des Leitungsrechtes gem Pkt II
        Dienstbarkeitsvertrag 2007-05-25 über Gst 19/3 19/5 19/6
        für Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
      b 361/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
        EZ 70
```

In einem Gespräch zwischen StADir. Mag. Rudolf Polt und StADir.-Stv. Gerhard Streicher hat Herr StADir. Mag. Rudolf Polt angeregt die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Lagerung, Manipulation etc. zur Instandhaltung bzw. Erneuerung des Weges (Öffentliches Gut) zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu prüfen. Der öffentliche Weg, Grundstück

Nr. 19/2, KG 21191 Vestenötting, ist sehr schmal und weist Stufenanlagen auf. Daher ist ein Zufahren über die gesamte Länge des Weges nicht möglich.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.08.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft das Grundstück Nr. 19/6, EZ 63, KG 21191 Vestenötting, im Ausmaß von 12 m² zu einem Kaufpreis von EUR 5,00 pro Quadratmeter, somit zu einem **Gesamtverkaufspreis von EUR 60,00** an Frau Monika Freisel, 3902 Vitis, Sonnleite 2.

Alle mit dem Kauf des Grundstückes und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat die Käuferin zu tragen

und

die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts ist durch die Käuferin zu veranlassen. Die eingetragene Dienstbarkeit des Leitungsrechtes ist durch die Käuferin zu übernehmen und es ist eine weitere Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Lagerung von Material und Gerät, bzw. dessen Manipulation im Zusammenhang mit Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsarbeiten des Weges (Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 19/2, KG 21191 Vestenötting) grundbücherlich sicherzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
c) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

StR ÖKR Alfred STURM war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:
Hr. Wais David hat am 09.08.2019 am Bauamt vorgesprochen und mitgeteilt, dass für ihn die Möglichkeit besteht, eine Baufläche von den Liegenschaftseigentümern Johann Ackerl und Karl Schmalzbauer zu erwerben. Konkret geht es um eine Teilfläche von ca. 2.070 m^2 des Grundstücks Nr. 556/1 (Gesamtfläche ca. 2,37 ha, davon ca. 4.150 m^2 im Bauland-Wohngebiet). Diese Teilfläche befindet sich nördlich der Eichmayerstraße im Abschnitt zwischen den Kreuzungen zur Kubasta- bzw. zur Gratschmayergasse.

Im Bereich des Straßenverlaufs sind dem potentiellen Baugrundstück 2 schmale Grundstücksstreifen im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgelagert, welche ebenfalls die Widmung Bauland-Wohngebiet aufweisen. Somit hätte das abgeteilte Baugrundstück derzeit keinen direkten Zugang zum öffentlichen Gut, was gleichzeitig einen rechtlichen Hinderungsgrund für die positive Durchführung dieser Grundstücksteilung darstellt.

Daher erging das mündliche Ersuchen des Hr. Wais an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihm mitzuteilen, ob er die erforderlichen Flächen im Ausmaß von ca. 381 m^2 käuflich erwerben, bzw. zu welchen Konditionen dies erfolgen kann.

Als Entscheidungsgrundlage wurde durch Hr. Wais ein Entwurf über die mögliche Teilung, erstellt von der Vermessungskanzlei Dr. Döller ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, zu Verfügung gestellt.

Durch den Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit wurde einvernehmlich festgelegt, dass ein Verkauf dieser Teilflächen erfolgen soll und ein Verkaufspreis von EUR 75,00 pro Quadratmeter zur Anwendung gelangt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.08.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 381 m² zu einem Kaufpreis von EUR 75,00 pro Quadratmeter, somit zu einem vorläufigen Verkaufspreis von EUR 28.575,00, an Herrn David Wais.

Alle mit dem Kauf der Trennflächen und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

GEGENANTRAG des **StR Mag. Thomas LEBERSORGER**:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 381 m² zu einem Kaufpreis von EUR 75,00 pro Quadratmeter, somit zu einem vorläufigen Verkaufspreis von EUR 28.575,00, an Herrn David Wais an.

Alle mit dem Kauf der Trennflächen und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR-MITGLIED WÄHLEN:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates ((alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR Mag. Thomas LEBERSORGER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Verein „Pro Waidhofen“ – Adventzauber 2019

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:
Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15 vom 01.08.2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01.08.2019, vor. Darin heißt es:

„**Ansuchen: Subvention Adventzauber 2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Jahr 2019 wurden auch die Agenden des Tourismusvereins Waidhofen/Thaya übernommen und so das Aufgabengebiet des Vereins um den Teilbereich Tourismus vergrößert.

Im Jahr 2014 hat der Verein ProWaidhofen in Kooperation mit dem Projekt [Innen]Stadtentwicklung erstmalig die Organisation und Durchführung des Adventmarktes „Waidhofner Adventzauber“ übernommen.

Im Jahr 2014 konnten bereits 49 Aussteller gewonnen werden, die an den drei Ausstellungstagen ca. 3.500 Besucher in die Waidhofner Innenstadt gelockt haben. Im Jahr 2015 wurden die verfügbaren Ausstellungsflächen vergrößert und neben dem Stadthotel auch der Hauptplatz nördlich des Rathauses mit einbezogen. Dadurch konnte 69 Ausstellern Platz geboten werden. Im Jahr 2016 wurden bereits 72 Aussteller und eine Besucherzahl von ca. 5.500 gezählt. Trotz des kurzen Advents und dem damit verbundenen Abrücken vom Standardtermin am letzten Adventwochenende konnten in den Jahren 2017 und 2018 genügend Aussteller gefunden werden, um ein vielfältiges Angebot präsentieren zu können. Das rege Besucherinteresse auch in diesen beiden Jahren zeigt, dass die Veranstaltung mittlerweile gut etabliert ist und von der Bevölkerung angenommen wird.

In den fünf Jahren seines Bestehens hat sich der Waidhofner Adventzauber zu einem Fixpunkt in der Vorweihnachtszeit entwickelt. Er führt zu einer merklichen Belebung der Innenstadt und ist damit ein entsprechender Umsatzbringer für die Waidhofner Handels-, Gewerbe- und Gastronomiebetriebe.

Auch für 2019 ist die wiederum geplant, den Waidhofner Adventzauber zu veranstalten und

die entsprechenden Vorarbeiten wurden bereits in die Wege geleitet.

So wie in den Vorjahren, soll der Bereich nördlich des Rathauses vom Gasthaus „Antnwirtin“ bis zur Waldviertler Sparkasse gesperrt und für Aussteller reserviert werden. Für diesen Bereich (Hauptplatz 23-29) ist die Anmietung von Markthütten geplant. Diese sollen auf den verfügbaren KFZ-Abstellplätzen aufgestellt werden. Dies jedoch unter dem Augenmerk, dass der Fließverkehr während der „Nicht-Markt-Zeiten“ normal aufrecht erhalten bleibt. Die Sperre des Markt-Bereiches soll im Zeitraum 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach den jeweiligen Markt-Öffnungs-Zeiten erfolgen.

Um entsprechend viele Besucher anzulocken, soll das Rahmenprogramm verfeinert und die Werbung nochmals intensiviert werden.

Da die gesamte Waidhofener Wirtschaft, darunter auch Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, sowie die Stadtgemeinde Waidhofen durch diese Aktivität profitieren ersuchen wir für das Jahr 2019 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung dieser wichtigen Maßnahmen zur Durchführung des „Waidhofner Adventzaubers“. Weiters ersuchen wir wie in den Vorjahren um Unterstützung durch Sachleistungen wie zB die Bereitstellung von Ausstellungsflächen im Rathaus mit den entsprechenden Vor- und Nacharbeiten, Reinigung, Auf- und Abbau der Verkehrsschilder, Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen, etc.

Trotz vieler freiwilliger Arbeitsstunden und der Verrechnung von Standgebühren für die Aussteller ist es ansonsten nicht möglich, diese Veranstaltung kostendeckend durchzuführen, weshalb die o. a. Unterstützung unverzichtbar für das Zustandekommen der Veranstaltung ist.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Ausstellungsflächen im Rathaus, die Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Reinigung, der Auf- und Abbau der Verkehrsbeschilderung, die Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt werden.

Die anfallenden Personalkosten, die Stromkosten und die Aufwendungen für Fahrzeuge sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Im Jahr 2018 wurden für die Veranstaltung Adventzauber 2018 EUR 9.298,46 an internen Vergütungen verbucht. Die Gesamtkosten beliefen sich zzgl. einer Subvention in Höhe von auf EUR 11.298,46.

In den letzten Jahren wurden an den Verein „Pro Waidhofen“ folgende Beträge an Subventionen für die Abhaltung des Adventzaubers gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	1.000,00	2014-07-29; Punkt 5
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 13
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 6
2017	2.000,00 Subvention	2017-06-28, Punkt 9
	8.700,00 für Personalkosten, Stromkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge	2017-06-28, Punkt 9
2018	2.000,00 Subvention	2018-04-26, Punkt 8
	9.298,46 für Personalkosten, Stromkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge	2018-04-26, Punkt 8

Für den Adventzauber 2019 müssen wie im Jahr 2018 sämtliche Verkaufsstände vom Wirtschaftshof zum Rathaus transportiert werden, dadurch fallen zusätzliche Kosten an. Für den Adventzauber 2019 werden die Kosten an internen Vergütungen nach Absprache mit dem Wirtschaftshofleiter Christoph Bittermann und Herrn Günther Draxler auf EUR 9.808,00 geschätzt (Gesamtkosten laut Aufstellung: EUR 11.808,00 – inklusive einer Subvention in Höhe von EUR 2.000,00).

Die Erhöhung gegenüber dem Jahr 2018 ergibt durch eine Anpassung der Stundenlöhne im Bereich des Wirtschaftshofes und der Reinigungskräfte.

Haushaltsdaten:
1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine) EUR 8.800,00
gebucht bis: 26.07.2019 EUR 4.500,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8280-7200 (Märkte, Interne Vergütungen) EUR 14.800,00
gebucht bis: 26.07.2019 EUR 1.232,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein „Pro Waidhofen“**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für die **Durchführung des Adventzaubers 2019** eine Subvention, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die Ausstellungsflächen im Rathaus, die Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Reinigung, der Auf- und Abbau der Verkehrsbeschilderung, die Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Personalkosten, die Stromkosten und die Aufwendungen für Fahrzeuge in der Höhe von max.

EUR 10.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Geschäft um‘s Eck

SACHVERHALT:
Herr Roman Steinbauer, wohnhaft in 3811 Kirchberg an der Wild, Hauptplatz 1a, betreibt in Waidhofen an der Thaya, Sackgasse 1, ein kleines Nahversorgergeschäft.

Mit Mail vom 26.07.2019 hat Herr Roman Steinbauer nachstehenden Schriftsatz an Herrn Bürgermeister Robert Altschach gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Gemeinderat ,

Wie mit Herrn Bürgermeister Altschach vor 2 Wochen telefonisch besprochen sende ich Ihnen diese E- Mail.

Da wir uns in einer misslichen Lage befinden würden wir sie um eine finanzielle Unterstützung von 2500 bis 3000 Euro bitten.

Da wir seit 5 Jahren in Waidhofen/Thaya ein Nahversorger Geschäft mitten in der Stadt haben (Gschäft um’s Eck) und unsere Busse leider kaputt geworden sind.

Wir sind auf den Bus angewiesen da wir damit den Waren Einkauf erledigen, so wie auch Hauszustellungen in Waidhofen und näherer Umgebung ausführen, für jene Personen die nicht die Möglichkeit haben in die Stadt einkaufen zu gehen.

Den Bus habe wir uns nun mehr selbst finanziert mit den letzten Ersparnissen die wir eigentlich für renovierungsarbeiten im Herbst/ Winter vorgesehen hatten , daher haben wir jetzt das Problem das wir mit den Wareneinkauf so wie mit der Renovierung Probleme haben.
Bis zum heutigen Tage haben wir als Familienbetrieb alles aus eigener Tasche bezahlt und finanziert ohne jegliche Zuschüsse oder fremder Unterstützung.
Wir würden uns sehr freuen von Ihnen eine Unterstützung zu bekommen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Roman Steinbauer

Haushaltsdaten:
1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Subventionen an Unternehmungen) EUR 58.800,00
gebucht bis: 05.07.2019 EUR 24.527,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.900,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem „Geschäft um's Eck", Inhaber Herr Roman Steinbauer, wohnhaft in 3811 Kirchberg an der Wild, Hauptplatz 1a, eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von EUR 2.000,00 gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verpachtung des Kleingartens Nr. 7 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:
Frau Brigitte Wurmbrand, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 38, hat seit 2006 den Kleingarten Nr. 7 in der Brunnerstraße gepachtet. Im Juni 2019 hat Frau Wurmbrand das Pachtverhältnis gekündigt.

Anfang Juni 2019 hatte Frau Patricia Bäck, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/4/5, Interesse an einem Kleingarten angemeldet.

Durch die Rückgabe des Gartens von Frau Wurmbrand kann der Garten Nr. 7 an Frau Bäck verpachtet werden.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Kleingarten Nr. 7** im Bereich der **Brunnerstraße**, im Ausmaß von 10 x 22 m **(220 m²)**, welcher Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ist, wird an Frau **Patricia Bäck**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/4/5, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages, verpachtet:

„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Verpächterin einerseits und Frau **Bäck Patricia**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/4/5, nachfolgend kurz Pächterin genannt, andererseits.

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in 8 Kleingärten mit unterschiedlichem Ausmaß in der einheitlichen Breite von 22 m unterteilt.

3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und Frau Patricia Bäck, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/4/5, pachtet den im Plan vom 16.07.2019 mit der Nr. 7 bezeichneten Kleingarten im Ausmaß von 22 x 10 m, das sind daher insgesamt 220 m².

4. Das Pachtverhältnis beginnt am 01. April 2019 und wird bis zum 31. März 2020 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.
   Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

5. Als Pachtschilling wird jährlich der Betrag von € 23,99 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 10 %, vereinbart. Es ergibt sich somit derzeit für diesen Kleingarten ein Pachtschilling von **€ 26,39** incl. USt. (excl. Wasserbenützungsgebühr).
   Der Pachtschilling ist im Nachhinein zu bezahlen, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres.
   Der Pachtschilling ist wertgesichert. Als Wertsicherungsfaktor vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex 2000, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, wobei als erste Wertänderungsgrenze der Verbraucherpreisindex vom Dezember 2018 mit einem Wert von 142,4 angesehen wird. Eine Wertänderung bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Sobald diese 5 %-Grenze erreicht ist, ist sie voll auf den Pachtzins anzurechnen.

6. Die Pächterin ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtschillings zu begehren, wenn der Ertrag des Kleingartens durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, gemindert wird oder zur Gänze ausfällt.

7. Die Pächterin verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

8. Wenn die Pächterin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Kleingarten nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtschillings trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist der Pächterin schriftlich bekannt zu geben.

9. Eine Unterverpachtung ist der Pächterin nicht gestattet.

10. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Pächterin.

11. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

12. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

13. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Kleingartengesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. 6/1959 i.d.g.F.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Pächterin erhält eine Kopie davon.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

23. Herbst Rallye 19. Okt. 2019 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet

SACHVERHALT:
Die Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38, veranstaltet am 19. Oktober 2019 die 23. Herbst Rallye. Wie bei der 22. Herbst Rallye im Oktober 2018 werden Teile der Sonderprüfungen 2 und 4 (kurz: SP 2/4) „Brunn – Pfaffenschlag“ auf Güterwegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt.

Am Mittwoch, 01.05.2019, langte vom Vertreter des Veranstalters, Herrn Roman Mühlberger, folgendes Mail bei Bereichsleiter Ing. Gerhard Lamatsch ein:

„Sehr geehrter Herr Lamatsch,

Wie auch letztes Jahr ersuchen wir um Benützung des Schotterweges von Dimling zum Güterweg Richtung Sarning im Rahmen zwei Sonderprüfungen der Herbstrallye 2019 am 19.10.2019.

Mit der Firmen Brinnich wurde eine Vereinbarung bzgl. der Wiederherstellung der Strecke vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen
Roman Mühlberger“

Nach telefonischer Nachfrage bei Herrn Roman Mühlberger über die genaue Streckenführung wurde am 02.08.2019 ein weiteres Mail mit angefügter Streckenführung übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Lamatsch,
untenstehend nochmal das Mail vom 1.5. sowie den Streckenplan der Sonderprüfungen 2/4 der Herbstrallye!

Schönes Wochenende!
Mit freundlichen Grüßen
Roman Mühlberger“

Die beiden Sonderprüfungen führen vom Gemeindegebiet Waidhofen-Land, KG Brunn, kommend über die Güterweg-Grundstücke Nr. 1473/1, 2645, 2643 und 2617/2 (alle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) südlich des Ortsteils Dimling in Richtung der KG Sarning wieder auf Gemeindegebiet von Waidhofen-Land. Der Streckenabschnitt weist eine Länge von ca. 640 m auf und setzt sich aus ca. 570 m Schotter- und ca. 70 m Asphaltweg zusammen. Sowohl bei der Sonderprüfung SP 2 als auch bei der Sonderprüfung SP 4 wird dieser Streckenabschnitt je zweimal befahren.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. –straßen** im Ortsteil **Dimling,** Gst.Nr. 2645, 2643 und 2617/2 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Sonderprüfungsstrecken SP 2 und 4 für die **23. Herbst Rallye am 19. Oktober 2019** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Straßenerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Antragsteller

Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38,

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Güterwege im Rahmen der

„23. Herbst Rallye am 19. Oktober 2019“ als Sonderprüfung SP 2 und 4

befahren werden, und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Antragsteller und Veranstalter „Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38“, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell mögliche Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken, die für die „23. Herbst Rallye am 19. Oktober 2019“ befahren werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden durch die Firma Brinnich saniert, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.
- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Rennstrecke werden zur Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Es sind Maßnahmen zu sezten, dass vor oder nach dem Renntag die Strecken nicht rallyemäßig befahren wird! Vom Veranstalter wird bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesucht, die Streckenteile der SP 2 und 4 am Veranstaltungstag vor bzw. nach der Veranstaltung mittels Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ und dem Zusatz

“Ausgenommen für Anrainer“ zu sperren. Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter.

- Die Teilnehmer fahren mit handelsüblichen Sommer- bzw. Winterreifen OHNE SPIKES.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.08.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ansuchen um Übernahme der Kosten für den Austausch der Schließanlage beim Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Mit e-mail vom 22.06.2019 hat der Kommandant der Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya, Herrn HBI Christian Bartl, an Herrn StR Eduard Hieß bzw. in Kopie an Herrn Bgm. Robert Altschach und BL Manfred Bauer folgendes Ansuchen gestellt:

„Betreff: Austausch Schließanlage Feuerwehrhaus Waidhofen

Hallo Edi!

Im Zuge unserer gemeinsamen Besprechung am 9. Mai 2019 haben wir unter anderem auch über den notwendigen Austausch der Schließanlage im Feuerwehrhaus Waidhofen gesprochen. Aufgrund von diversen Schlüsselverlusten in den letzten Jahren, dem vorgefallenen Treibstoffdiebstahl und der hohen Nachbeschaffungskosten von Schlüssel aufgrund des derzeitigen gesperrten Schlüsselsystems müssen wir rasch den Austausch des Schließsystems durchführen. Nur so kann gewährleistet werden, dass kein Unbefugter das Feuerwehrhaus betreten kann. Wir haben daher zahlreiche Angebote eingeholt und in einer internen Arbeitsgruppe besprochen und bewertet. In der letzten Chargensitzung am 18.06.2019 wurde der Austausch des Schließsystems beschlossen. Aufgrund der Kosten, der persönlichen Empfehlung eines Mitarbeiters der Fa. Fenster Hauer GmbH und der aktiven Verwendung dieses Schließsystem bei der Fa. Fenster Hauer GmbH wurde die Fa. Winkhaus mit der Ausführung beauftragt.

Bei unserer Besprechung hat Bürgermeister Robert Altschach und du die grundsätzliche Übernahme der Kosten für den sehr raschen Austausch der Schließanlage zugesagt, da das Feuerwehrhaus im Besitz der Stadtgemeinde ist und die Schließanlage fest mit dem Haus verbunden ist. Daher übermittle ich dir in der Beilage das erste Angebot für den Austausch, mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Gremien zur Genehmigung. Der Austausch wird bereits in den nächsten Wochen durchgeführt – anschließend kann ich die genauen Kosten an euch übermitteln.

Danke für deine Hilfe. Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bartl, HBI
Feuerwehrkommandant“

Im Anhang wurde eine Kostenschätzung der Firma Winkhaus Austria GmbH, Oberfeldstrasse 24, 5082 Grödig, übermittelt, worin die Gesamtkosten mit EUR 10.415,84 incl. USt. ausgewiesen wurden.

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya besteht ein Mietvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung, zuletzt geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012, Punkt 12. der Tagesordnung).

Darin besteht unter Punkt **Sechstens: sonstige Vereinbarungen** folgende Regelung:

a) Der Mieter bestätigt den Mietgegenstand in gutem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben, er hat den Mietgegenstand während der Mietdauer im Inneren auf eigene Kosten zu warten und instand zu setzen. Ernste Schäden des Hauses bzw. des Mietgegenstandes sind dem Vermieter ohne Verzug zu melden.
Der Mieter haftet für Schäden am Bestandsobjekt, welche durch sein Verschulden bzw. durch das Verschulden von Hausgenossen entstehen.

Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Verpflichtung die Kosten für den Austausch der Schließanlage zu tragen.

Aufgrund der Zusage von Bgm. Robert Altschach und StR Eduard Hieß sollen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya nunmehr die Kosten für den Austausch der Schließanlage in der Höhe von voraussichtlich EUR 10.415,84 incl. USt. nach Vorliegen der Rechnung ersetzt werden.

Haushaltsdaten:
VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7580 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 39.700,00
gebucht bis 08.07.2019: EUR 341,22
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 37.700,00 (bei diesem Betrag ist eine mögliche Refundierung der Lustbarkeitsabgabe nicht enthalten)

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage)
EUR 28.200,00
gebucht bis 08.07.2019: EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.890,40

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, handelt es sich bei dem Betrag in Höhe von EUR 10.415,84 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der Haushaltsrücklage
Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage)

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.08.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.08.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erstattet der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya die Kosten für den Austausch der Schließanlage beim Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach Vorlage der saldierten Rechnung, jedoch bis zur maximalen Höhe von EUR 10.415,84 incl. USt.

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe für diese Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya (Kostenübernahme für die Schließanlage) in Höhe von EUR 10.415,84 durch Entnahme von der Haushaltsrücklage

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage)

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018, allenfalls 2019, erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya – Ersuchen um Zustimmung zur Untervermietung von Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Mit E-Mail vom 26.08.2019 hat Herr Feuerwehrkommandant folgendes Ersuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

> „Sehr geehrte Damen und Herren!
>
> Laut Mietvertrag vom 04.05.2012 sind laut Punkt „Sechstens – C) Untervermietung“ weitere Interessenten für eine Raumvermietung im Feuerwehrhaus Waidhofen/Thaya an die Stadtgemeinde zu melden. Daher ersuche ich um Zustimmung folgender neuer Untermieter im Feuerwehrhaus:
>
> - Evangelikale Freikirche Waidhofen/Thaya, Doblerstraße 8, 3830 Waidhofen/Thaya
>
> Herzlichen Dank.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Christian Bartl, HBI
> Feuerwehrkommandant“

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya besteht ein Mietvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung, zuletzt geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012, Punkt 12. der Tagesordnung).

Darin bestehen unter Punkt **Sechstens: sonstige Vereinbarungen** folgende Regelung:

c) Untervermietung: Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes an die Mieter

BFI NÖ, 3950 Gmünd, Arbeiterheimgasse 1, Tel. 02852/54535-716
IBIS Acam Bildung, GmbH, 1120 Wien, Stachegasse 13, Tel. 01/718 86 86-325
ZIB Training GmbH, 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/1, Tel. 02742/21311-14
Institut 2F, 6020 Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 130, Tel. 0512/587565-0 und
Bezirksalarmzentrale Waidhofen an der Thaya

wird bis auf Widerruf gestattet, sofern es durch die Vermietung zu keiner Beeinträchtigung des Betriebes bzw. der laufenden Nutzung des Feuerwehrhauses kommt. Die Erlöse aus den Vermietungen stehen zur Gänze der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya zu und sind zweckgebunden zur Instandhaltung des Gebäudes, zur Abdeckung der laufenden Kosten die mit dem Betrieb des Gebäudes verbunden sind und zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen zu verwenden.

Sollten die Räumlichkeiten an weitere Interessenten vermietet werden, die in der vorstehend angeführten Aufzählung nicht enthalten sind, ist im Vorhinein das entsprechende Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unverzüglich herzustellen. Eine zusätzliche Untervermietung bedarf jedoch keiner Änderung des Mietvertrages. Für Schäden die durch Untervermietungen entstehen bzw. für eventuell entstehende Haftungsansprüche aus der Untervermietung, die gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen, hat die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schad- und klaglos zu halten.

d) Weitergabeverbot: Die Überlassung des Bestandsobjektes bzw. die Ausübung der Mietrechte durch Dritte ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Eduard HIESS stellte mit Schreiben vom 27.08.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt gemäß den Bestimmungen Punkt 6 c) des Mietvertrages (Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.1997, Punkt 16 der Tagesordnung, zuletzt geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012, Punkt 12. der Tagesordnung) die Zustimmung zur Vermietung von Räumlichkeiten an die

- Evangelikale Freikirche Waidhofen/Thaya, Doblerstraße 8, 3830 Waidhofen/Thaya

bzw. besteht darüber Einvernehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Sanierung Theo-Laube-Straße

SACHVERHALT:

Seit über 10 Jahren sorgt der Zustand der Theo-Laube-Strasse immer wieder für Beschwerden durch unsere Bürger. Die Ausbesserungsarbeiten halten oft nur sehr kurz.

Auch heuer im Sommer haben die Beschwerden wieder zugenommen und durch die Schlaglöcher entstehen vor allem für Radfahrer immer wieder gefährliche Situationen, vor allem dadurch, dass diese bei Dunkelheit schwer zu erkennen sind. Durch die neue Thayabrücke hat die Nutzung der Straße durch Radfahrer auch zugenommen und ist eine wichtige Straße auch für den Radtourismus geworden. Aus diesem Grund wird eine umfassende Sanierung der Straße immer wichtiger.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 29.08.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll eine kurzfristige Sanierung durch den Wirtschaftshof eingeleitet werden und der Zustand der Straße soll bis zur endgültigen Sanierung regelmäßig überprüft werden.

Der Gemeinderat soll bei der nächsten Voranschlagserstellung einen verbindlichen Sanierungstermin für die Straße festlegen.

GEGENANTRAG des **Bgm. Robert ALTSCHACH**:

Diese Angelegenheit wird in die nächste Sitzung des Stadtrates zur Vorberatung verwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des StR Ing. Martin LITSCHAUER abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Robert ALTSCHACH angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat

29.08.2019

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.880 bis Nr. 34.937 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.834 bis Nr. 5.842 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

g.g.g.

_____	_____
Gemeinderat	Bürgermeister
_____	_____
Gemeinderat	Schriftführer
_____	
Gemeinderat	
_____	
Gemeinderat	